

# **Satzung des**

## **RSV EINTRACHT TELTOW / KLEINMACHNOW STAHNSDORF 1949 e.V. ( VR 719 P )**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Regionaler Sportverein Eintracht Teltow / Kleinmachnow / Stahnsdorf 1949 e.V.“
2. Der „RSV Eintracht Teltow / Kleinmachnow / Stahnsdorf 1949 e.V.“ ist der Rechtsnachfolger der 1949 gegründeten TSG Einheit Teltow - Kleinmachnow, der späteren BSG „elektronik Teltow“ und der Fußballjugend Kleinmachnow/Teltow e.V.. Er wird im Vereinsregister eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind blau / weiß.
4. Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes, seine Abteilungen sind Mitglieder der Fachverbände. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Sitz ist Stahnsdorf.
7. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Potsdam.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

1. Der Verein verfolgt den Zweck, durch sorgfältige Pflege des Sports zur körperlichen Gesunderhaltung der Mitglieder beizutragen sowie durch den Sport den Sinn geselliger Zusammengehörigkeit unter seinen Mitgliedern zu fördern.  
Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Leistungs-, Breiten-, Ausgleichs- und Freizeitsportes für alle Sportarten und Altersstufen, die im Verein registriert sind. Einen besonderen Schwerpunkt bildet dabei die Jugendarbeit.
2. Der „RSV Eintracht“ versteht sich als Verein für die Region Teltow.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und die Errichtung von Sportanlagen verwirklicht.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
7. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Dem Verein kann jede juristische und jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Beiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag im Einvernehmen mit den Abteilungen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluß
  - c) Tod
  - d) Streichung des Mitglieds von der Mitgliederliste
2. Der Austritt muss gegenüber dem Vereinsvorstand schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, eine vorzeitige sportliche Freigabe kann durch den Vorstand auf Antrag der Abteilungen erteilt werden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen insbesondere bei Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des erweiterten Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angekündigt wurde. Der Beschluß des erweiterten Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des erweiterten Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der erweiterte Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des erweiterten Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen.

Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem wird zur Deckung der Vereinsausgaben von jedem Mitglied ein Beitrag erhoben, der im Voraus zu entrichten ist. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung mit der Beschlussfassung zum Haushaltsplan festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Das Nähere regelt die Finanz- und Haushaltsordnung des Vereins.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Erweiterte Vorstand

## **§ 8 Vorstand**

1. Er besteht aus drei Personen:
  - Vorsitzenden
  - stellv. Vorsitzenden
  - Kassenwart
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, daß zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000,00 € die Zustimmung des erweiterten Vorstands erforderlich ist. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - Einberufung des erweiterten Vorstands
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstands
  - Vorbereitung des Haushaltsplanes
  - Buchführung der Vereinskasse
  - Erstattung des Jahresberichtes
  - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat der Vorstand eine Beschlußfassung des erweiterten Vorstands herbeizuführen.

## **§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorstands weiter. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

1. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

2. Eine Abberufung des Vorstands ist bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung jederzeit möglich und erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

### **§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit der Einberufung anzukündigen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

### **§ 12 Der Erweiterte Vorstand**

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus:

- Vorstand
- allen Abteilungsleitern
- Sportwart
- Jugendwart
- Pressewart

Der Sportwart, der Jugendwart und der Pressewart werden vom erweiterten Vorstand bestellt.

2. Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstands und zwei Abteilungsleiter, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.  
Im Übrigen gilt für die Sitzungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstands § 11 der Satzung entsprechend.
3. Bei einer Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000,00 € ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstands erforderlich.
4. Die Bildung eines Beirats ist möglich.

### **§ 13 Zuständigkeit des erweiterten Vorstands**

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.

- Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:
- Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr
- Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000,00 €
- Erlass von Sport- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind
- Beschlussfassung über die Streichung und den Ausschluß von Mitgliedern
- Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands

## **§ 14 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Beschlussfassung über den vom erweiterten Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr
  - Festsetzung von Jahresabgabe, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen im Rahmen des Haushaltsplanes
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
  - Beschlussfassung über Anträge
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschuß des erweiterten Vorstandes.
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.
2. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung oder durch das Vereinsmitgliederblatt. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse des Mitglieds gerichtet ist.
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht und Gäste, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

## **§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen wenn es,

- der Vorstand im Interesse des Vereins beschließt,
- oder 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

## **§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassenwart geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen

Tagesordnung einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3. In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlußfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tage wie die erste stattfindet, geladen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bei gleicher Tagesordnung beschlußfähig.
4. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Stimmenthaltungen werden nicht gewertet, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von einem der Anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.
5. Satzungsänderungen erfordern eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der schriftlich abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Anträge können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden.
7. Anträge auf Satzungsänderung müssen einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein, der diese unverzüglich an die Abteilungen weiterzuleiten hat.
8. Weitere Anträge können in der Mitgliederversammlung nur zur Abstimmung kommen, wenn diese mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie mit einer 2/3 Mehrheit bejaht werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muß.

### **§ 18 Abteilungen**

1. Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sportarten ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
2. Den Abteilungen kann vom Vorstand die Vollmacht erteilt werden, den Verein gegenüber dem jeweiligen Fachverband zu vertreten.
3. Abteilungen sind im Rahmen der Finanz- und Haushaltsordnung des Vereins für die Verwaltung der ihr übergebenen finanziellen Mittel selbst verantwortlich. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
4. Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geführt, der mindestens ein Abteilungsleiter, ein Stellvertretender Abteilungsleiter und ein Kassenwart angehören. In Abteilungen in denen mindestens 10 Jugendliche unter 18 Jahren organisiert sind, ist zusätzlich ein Jugendwart zu wählen.
5. Die Abteilungsleitungen werden jeweils für zwei Jahre gewählt.
6. Mindestens einmal jährlich vorrangig im 4. Quartal sollen Abteilungsversammlungen stattfinden, bei denen in den Wahljahren auch die Abteilungsleitungen zu wählen sind.
7. Soweit Angelegenheiten von Abteilungen Maßnahmen von Vereinsorganen erfordern, sind diese von den Abteilungsleitern im erweiterten Vorstand zu beantragen oder anzuregen.
8. Der Abteilungsleitung obliegt die Sorge für die Erhaltung des der Abteilung zur Verfügung gestellten Vereinsvermögens.

## **§ 19 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung kann zwei bis fünf Kassenprüfer, die weder Mitglieder des Vereinsvorstands noch Mitglieder der Abteilungsleitungen sein dürfen, wählen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins und der Abteilungen, einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

## **§ 20 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied welches das 14. Lebensjahr vollendet hat eine Stimme.
2. Für Mitglieder welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann den Jugendwarten der Abteilungen oder den Übungsleitern der Jugendmannschaften besonderes Stimm- und passives Wahlrecht übertragen werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
3. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereins.

## **§ 21 Ehrungen**

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Verein geehrt werden.
2. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

## **§ 22 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 9/10 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Nach Beendigung der Liquidation fällt das vorhandene Vermögen an den Landessportbund Brandenburg, der das ihm übertragene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung der Mitgliederversammlung des „RSV Eintracht Teltow / Kleinmachnow / Stahnsdorf 1949 e.V.“ vorgelegt und von ihr am 24.04.1998 beschlossen worden.

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stahnsdorf, den 24.04.1998

Der Vorstand

Eingetragen am 26.01.99

(Änderungen in den §§ 12 und 14 vom 08.01.99 eingetragen am 17.03.1999)  
Änderungen in § 2.1, § 2 neu Punkt 6 und 7 und § 8.2 vom 26.04.10 eingetragen am 24.02.2011

Anhang zur Satzung des RSV Eintracht Teltow / Kleinmachnow / Stahnsdorf 1949 e.V.  
als Ergebnis der Vereinswahlen des

**Regionalen SV Eintracht Teltow / Kleinmachnow / Stahnsdorf 1949 e.V.**

vom 26.04.2010

setzt sich der Vorstand wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender

Michael Grunwaldt  
geb. 15.07.58

Bahnhofstraße 82  
14532 Stahnsdorf  
Tel. 03329 - 6 23 67

2. Vorsitzender

Karl Kalina  
geb. 09.11.46

Striewitzweg 19  
14513 Teltow  
Tel. 03328 - 47 15 70

Kassenwart

Ralf Schlichting  
geb. 22.03.1975

Bahnhofstraße 11 D  
14532 Stahnsdorf  
Tel. 03329 -

Stahnsdorf, den 26.04.2010